

► Neue Vereinbarung zu Befundkürzeln

Neue HKP-Formulare mit neuen Befundkürzeln für einspannige Adhäsivbrücken

Im Mitte des letzten Jahres wurde die einspannige Adhäsivbrücke in den BEMA eingeführt. Als Folge dieser Änderung hat nunmehr die KZBV mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen eine Vereinbarung getroffen, wonach der Vordruck für den Heil- und Kostenplan für prothetische Leistungen – HKP Teil 1 – geändert wird. Die neue Vereinbarung gilt ab dem 01.04.2017. Über sie hat die KZBV die KZVen in einem Rundschreiben vom 16.02.2017 informiert. |

Die in den Erläuterungen auf dem HKP Teil 1 geänderten bzw. neuen Kürzel für Befunde und Behandlungsplanungen gelten bereits jetzt – und sollen daher auch schon auf den HKPs eingetragen werden. Altbestände von HKP-Vordrucken können auch über den 01.04.2017 aufgebraucht werden, wobei konsequenterweise auch dort die neuen Befundkürzel eingetragen werden sollen.

■ Die neuen bzw. geänderten HKP-Kürzel ab 01.04.2017

Befund	Behandlungsplanung
a = Adhäsivbrücke (Anker)	A = Adhäsivbrücke (Anker)
ab = Adhäsivbrücke (Brückenglied)	ABV = Adhäsivbrücke (Brückenglied mit vestibulärer Verblendung)
aw = erneuerungsbedürftige Adhäsivbrücke (Anker)	ABM = Adhäsivbrücke (Brückenglied, vollkeramisch oder keramisch vollverblendet)
abw = erneuerungsbedürftige Adhäsivbrücke (Brückenglied)	

In ihrem Rundschreiben macht die KZBV explizit darauf aufmerksam, dass das Kürzel „A“ bei der Therapieplanung nicht mit den Kürzeln „V“ (Vestibuläre Verblendung) oder „M“ (Vollkeramische oder keramisch vollverblendete Restauration) kombiniert werden darf, da die Verblendung eines Flügels bei einer Adhäsivbrücke gemäß der Festzuschuss-Richtlinie zu Befund 2.7 nicht ansetzbar ist.

► Neue KFO-Vereinbarung

Mehr Transparenz und Sicherheit durch neue KFO-Vereinbarung

Im Januar 2017 haben die KZBV und der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (BDK) eine neue Vereinbarung zur kieferorthopädischen Behandlung von Kassenpatienten getroffen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, zu vertraglichen und darüber hinausgehende KFO-Leistungen und deren Kosten mehr Transparenz zu schaffen, sodass Patienten über eventuell entstehende Zusatzkosten gut informiert sind. |

Die Vereinbarung unterscheidet zwischen der Regelversorgung, Mehrleistungen, Zusatzleistungen und außervertraglichen Leistungen. In einem Katalog werden diese Unterscheidungen konkretisiert. Abrufbar ist die Vereinbarung mit Beispielen, Erläuterungen und Musterformularen auf der Website der KZBV (kzbv.de) bzw. über diesen Link: www.iww.de/s56.

Vereinbarung gilt ab
01.04.2017

Neue Kürzel sollen
bereits jetzt
eingetragen werden

Keine Kombination
von „A“ mit „V“
oder „M“



INFORMATION
KFO-Vereinbarung
unter iww.de/s56